

## **Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin**

### Teil II 13: Fachspezifische Bestimmungen für das Studium im Prüfungsfach Latein

Auf der Grundlage des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Haushaltsstrukturgesetz vom 15. April 1996 (GVBl. S. 126), des Berliner Lehrerbildungsgesetzes (LBiG) in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), zuletzt geändert am 26. Oktober 1995 (GVBl. S. 699), der Verordnung über die Ersten (Wissenschaftlichen und Künstlerisch-Wissenschaftlichen) Staatsprüfungen für die Lehrämter (1. LehrerPO 1982) vom 18. August 1982 (GVBl. S. 1650), zuletzt geändert am 26. Oktober 1995 (GVBl. S. 699) sowie der fachübergreifenden Bestimmungen für das Studium in den Lehramtsstudiengängen der Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 12. Februar 1997 nachfolgende fachspezifische Bestimmungen für das Studium im Prüfungsfach Latein erlassen<sup>\*)</sup>. Die Gemeinsame Kommission für das Lehramtsstudium hat am 12. Dezember 1996 zugestimmt.

Die Festlegungen der fachübergreifenden Bestimmungen für das Studium in den Lehramtsstudiengängen gehen denen der fachspezifischen Bestimmungen für das Studium im Prüfungsfach Latein vor. Abweichungen davon bedürfen der Beschlußfassung durch den Akademischen Senat.

#### § 1 Ziel des Studiums

Das Lehramtsstudium im Fach Latein soll die Studierenden auf ihre berufliche Tätigkeit als Lehrer vorbereiten. Es soll fundierte Kenntnisse der lateinischen Sprache und Literatur in Verbindung mit römischer Geschichte, Kunst und Kultur sowie Einblick in die Rezeption der lateinischen Literatur bis in die Gegenwart vermitteln. Die Studierenden sollen zum selbständigen und kritischen Umgang mit Gegenständen und Methoden des Faches befähigt werden. Auch soll

in ihnen die Bereitschaft und Fähigkeit zum interdisziplinären Dialog geweckt werden.

#### § 2 Studienbereiche

Das Studium in den Teilstudiengängen Latein hat im wesentlichen folgenden Inhalt:

- lateinische Sprache und römische Literatur in Verbindung mit römischer Geschichte, Kunst und Kultur und unter Einbeziehung der Rezeption der lateinischen Literatur bis in die Gegenwart;
- Fragestellungen und Methoden der Klassischen Philologie unter Berücksichtigung ihrer Neben- und Nachbardisziplinen.

#### § 3 Studienformen

Der Studieninhalt wird in folgenden Lehrveranstaltungen vermittelt:

- **Vorlesungen (VL):** Sie sind für Studierende sowohl im Grundstudium als auch im Hauptstudium bestimmt.
- **Proseminare (PS):** Sie sind für Studierende im Grundstudium bestimmt.
- **Hauptseminare (HS):** Sie sind für Studierende im Hauptstudium bestimmt. Voraussetzung für die Zulassung ist das Bestehen der Zwischenprüfung.
- **Stilübungen (UE):** Sie dienen dem Erwerb sowie der Festigung von grammatikalischen und stilistischen Kenntnissen und Fertigkeiten in der Fremdsprache.
- **Lektüreübungen (UE):** Sie zielen auf das Erreichen der Fähigkeit, die Texte lateinischer Autoren fließend zu übersetzen.
- **Übungen (UE):** Sie machen mit Grundlagen und Methoden des Faches bekannt oder sind speziellen Forschungsproblemen gewidmet.
- **Kolloquien (CO)**
- **Exkursionen (EX)**

---

<sup>\*)</sup> Die fachspezifischen Bestimmungen für das Studium im Prüfungsfach Latein wurden am 28. Mai 1997 der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt.

#### § 4 Grundstudium

(1) Die Regelstudienzeit im Grundstudium beträgt vier Semester. Das Grundstudium umfaßt 36 SWS fachwissenschaftliches Studium und 4 SWS Fachdidaktik. (Hierzu wird auf die gesonderten Bestimmungen für den fachdidaktischen Studienanteil verwiesen.) Es bereitet auf die Zwischenprüfung vor und wird mit deren Bestehen abgeschlossen.

(2) Lehrveranstaltungen des Grundstudiums sind:

- 2 SWS Texteführung (UE)
- 2 SWS Grammatik - deutsch-lateinisch -(UE)
- 2 SWS Einführung in die Latinistik (UE)
- 6 SWS Römische Literatur (VL)
- 2 SWS Lateinische Dichtung (PS)
- 2 SWS Lateinische Prosa (PS)
- 2 SWS Lateinische Dichtung (UE)
- 2 SWS Lateinische Prosa (UE)
- 4 SWS Stilübungen (UE)
- 2 SWS Römische Geschichte (in der Regel im Fach Alte Geschichte)
- 10 SWS Dispositionsstunden, die teilweise auch in Neben- und Nachbardisziplinen belegt werden können (z. B. Epigraphik, Numismatik, Papyrologie, Paläographie, Mittel- u. Neulatein sowie Sprach-, Literatur- und Wissenschaftstheorie)

#### § 5 Hauptstudium

(1) Im 60 SWS-Fach umfaßt das Hauptstudium 18 SWS fachwissenschaftliches Studium und 2 SWS Fachdidaktik (Studienrat 2. Fach) bzw. 6 SWS Fachdidaktik (Lehrer mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern). (Hierzu wird auf die gesonderten Bestimmungen für den fachdidaktischen Studienanteil verwiesen.)

Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums sind:

- 2 SWS Römische Literatur (VL)
- 2 SWS Lateinische Dichtung (HS)
- 2 SWS Lateinische Prosa (HS)
- 2 SWS Lateinische Dichtung/Prosa (UE)
- 4 SWS Stilübungen (UE)
- 2 SWS Nachantikes Latein (kann auch in Neben- bzw. Nachbardisziplin belegt werden)
- 4 SWS Dispositionsstunden, die teilweise auch in Neben- und Nachbardisziplinen belegt werden können (z. B. Epigraphik, Numismatik, Papyrologie, Paläographie, Mittel- u. Neulatein sowie Sprach-, Literatur- und Wissenschaftstheorie; Exkursion mit vorbereitender Lehrveranstaltung)

(2) Im 80 SWS-Fach umfaßt das Hauptstudium 36 SWS fachwissenschaftliches Studium und 4 SWS Fachdidaktik. (Hierzu wird auf die gesonderten Bestimmungen für den fachdidaktischen Studienanteil verwiesen.)

Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums sind:

- 6 SWS Römische Literatur (VL)
- 2 SWS Lateinische Dichtung (HS)
- 2 SWS Lateinische Prosa (HS)
- 2 SWS fakultativ Nachantikes Latein, Alte Geschichte, Archäologie, Kunstgeschichte, Antike Philosophie (HS) (kann auch in Neben- bzw. Nachbardisziplin belegt werden)
- 6 SWS Stilübungen (UE)
- 2 SWS Lateinische Dichtung (UE)
- 2 SWS Lateinische Prosa (UE)
- 14 SWS Dispositionsstunden, innerhalb derer römische Geschichte, Archäologie und das Nachwirken römischer Literatur berücksichtigt sein sollten und die teilweise auch in Neben- und Nachbardisziplinen belegt werden können (z. B. Epigraphik, Numismatik, Papyrologie, Paläographie, Mittel- u. Neulatein sowie Sprach-, Literatur- und Wissenschaftstheorie; Exkursion mit vorbereitender Lehrveranstaltung)

#### § 6 Leistungsnachweise

Die Art der zum Erwerb von Leistungsnachweisen geforderten Leistungen (Bestehen von Klausuren, Halten eines Referats, Vorlage einer Hausarbeit) wird zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

##### (1) Grundstudium

1. Proseminarschein aus dem Bereich der lateinischen Dichtung
2. Proseminarschein aus dem Bereich der lateinischen Prosa
3. Stilübung Grundstudium

##### (2) Hauptstudium

###### 2.1. 60 SWS-Fach

1. Hauptseminarschein aus dem Bereich der lateinischen Dichtung
2. Hauptseminarschein aus dem Bereich der lateinischen Prosa
3. Stilübung Hauptstudium

###### 2.2. 80 SWS-Fach

1. Hauptseminarschein aus dem Bereich der lateinischen Dichtung

2. Hauptseminarschein aus dem Bereich der lateinischen Prosa
3. Hauptseminarschein fakultativ aus dem Bereich des nachantiken Latein, der Römischen Geschichte, der Archäologie, der Kunstgeschichte, der Antiken Philosophie
4. Stilübung Hauptstudium

#### **§ 7 Spezifische Bestimmungen für das Prüfungsfach Latein**

(1) Jeweils zu Beginn des Grund- und des Hauptstudiums ist eine individuelle Studienfachberatung bei einer Professorin oder einem Professor der Latinistik, ggf. auch bei einer Wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem Wissenschaftlichen Mitarbeiter obligatorisch.

(2) Studienanfänger sind zur Teilnahme an einem lateinisch-deutschen Orientierungstest verpflichtet. Je nach Ausgang des Tests wird der Besuch der Texteingührung oder eines Proseminars empfohlen.

#### **§ 8 Übergangsregelungen**

(1) Studierende im Grundstudium, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Studium in einem Lehramtsstudiengang an der Humboldt-Universität zu Berlin aufgenommen haben, und Studierende im Hauptstudium setzen ihr Studium nach den vorläufigen Ordnungen fort, die von den Fachbereichsräten erlassen und vom Akademischen Senat 1991 beschlossen wurden.

(2) Auf Antrag können die Studierenden ihr Studium auch nach dieser Studienordnung beenden. Die Wahl ist durch den Zwischenprüfungsausschuß aktenkundig zu machen und nicht revidierbar.

#### **§ 9 Inkrafttreten**

(1) Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Studium im Prüfungsfach Latein treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Studium im Prüfungsfach Latein der Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin aus dem Jahre 1991 treten mit Ende des Sommersemesters 2001 außer Kraft.